



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 3. März 1992 NR. 655

SEEWEN: Feststellungsbeschluss und Anpassung des Zonenplanes und des Zonenreglementes an das neue Kantonale Baureglement

Am 1. Januar 1991 ist das revidierte Kant. Baureglement (KBR) in Kraft getreten. Dieses bestimmt in § 70 Abs. 2, dass bis zur Revision der Zonenpläne die Berechnung der Ausnutzungsziffer nach altem Baureglement erfolgt. Die Ortsplanung und das Zonenreglement der Einwohnergemeinde Seewen wurden mit Beschluss Nr. 2421 vom 10. Juli 1990 genehmigt.

Gestützt auf § 15 ff Baugesetz und § 70 des revidierten Kantonalen Baureglementes hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seewen festgestellt, wieweit der bisherige Zonenplan und das Zonenreglement mit der neuen Berechnungsart der Ausnutzungsziffer und der Gebäudehöhe in Uebereinstimmung stehen. Diese Prüfung hat die folgenden, zur Genehmigung vorliegenden Aenderungen ergeben:

- Kernzone mit Gebäudehöhe 6.50 m bzw. 7.50 m
(Unterteilung der Kernzone im Zonenplan)
- generelle Anpassung der Gebäudehöhen (§16)
- z.T. neue Formulierungen in den §§18 und 23
(Kern- und Hofstattzone)

Allfällige Aenderungen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer umfassenden Ortsplanungsrevision bleiben vorbehalten.

Die Anpassung wurde in der Zeit vom 26. Juli 1991 bis zum 25. August 1991 und vom 27. September 1991 bis zum 26. Oktober

1991, zweimal öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Die Anpassung des Zonenplanes und des Zonenreglementes ist recht- und zweckmässig. Der Gemeinderat genehmigte die Anpassung am 23. September 1991.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Beschluss des Gemeinderates Seewen, wonach der Zonenplan und das Zonenreglement der Gemeinde dem revidierten Kantonalen Baureglement als angepasst gelten, wird genehmigt.
2. Die Ergänzungen zu den §§ 16,18 und 23 der Zonenvorschriften werden genehmigt.
3. Die Aenderung des Zonenplanes im Bereich der Kernzone wird genehmigt
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1992 noch zwei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung EG Seewen

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.30)

=====

(Staatskanzlei Nr. 83) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrsamer

Bau-Departement (2) Bi/oc
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Reglement
Amt für Umweltschutz
Amtsschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Reglement und Plan (folgt später)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der EG, 4206 Seewen, mit 1 gen. Reglement und Plan (folgt später), Verrechnung im KK, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4206 Seewen
Ingenieurbüro R. Schmidlin + Partner AG, 4227 Büsserach

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Seewen: Änderungen Zonenplan und Zonenreglement

